Nicht sachentscheidende Vorgänge

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z. B.:

- 1. Eingangsbestätigungen;
- 2. Weiterleitung von Irrläufern;
- 3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetreffs nicht bearbeitet werden können;
- 4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
- 5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
- 6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
- 7. Abgabenachrichten;
- 8. Erinnerungen;
- 9. Übersendung von Vordrucken einschl. Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
- Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.4.6 FAGO);
- 11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;

- 12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
- 13. Maschineller Grundinformationsdienst;
- 14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.